

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### des Abgeordneten Stefan Schlede (CDU)

vom 26. Juni 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juni 2013) und **Antwort**

#### Lese- und Rechtschreibschwäche

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie begründet der Senat das derzeitige Vorgehen, dass Kinder, die einen Anspruch auf Zuschüsse aus dem BuT haben, bei einer festgestellten und gravierenden Lese- und Rechtschreibschwäche keine finanzielle Unterstützung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) für die Therapie durch z.B. das Lehrinstitut für Orthographie und Sprachkompetenz (LOS) erhalten?

Zu 1.: Schulen schließen Kooperationsvereinbarungen mit Anbietern, die die zusätzliche Lernförderung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an den Schulen durchführen. In der Verfahrensregelung ist festgelegt, dass die Schulen die Anbieter selbst wählen können. Dabei sind vorzugsweise Anbieter zu wählen, die Erfahrungen mit der Zielgruppe haben, die Lernförderung in Gruppen bedarfsgerecht organisieren und entsprechend der festgelegten Honorarsätze arbeiten.

Wenn eine Lese- und Rechtschreibschwäche dazu führt, dass die Schülerin oder der Schüler die Lernziele nicht erreicht, ist eine zusätzliche Lernförderung nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen der festgelegten Honorarsätze möglich.

2. Welche Alternativen zum z.B. LOS sieht der Senat, um den betroffenen Schülern bei Ihrer Lese- und Rechtschreibschwäche zu helfen, insbesondere wenn die „normale“ schulische Förderung nicht mehr ausreichend ist?

Zu 2.: Eine gravierende Lese- und Rechtschreibschwäche erfordert oft weitere Unterstützung als schulische und zusätzliche Fördermaßnahmen. Eine Möglichkeit zur Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern stellen die Angebote für eine „Integrative Lerntherapie“ nach § 27 Absatz 3 und § 35a Sozialgesetzbuch VIII dar.

Sie kann als ergänzende außerschulische Förderung von Eltern beim Regionalen Sozialpädagogischen Dienst beantragt werden, wenn

- ein Feststellungsverfahren (Verfahren zur Feststellung sonderpädagogischen Förderbedarfs) eingeleitet wurde und
- nach einer schriftlich ausgewiesenen, mindestens einjährigen Förderung durch schulische Maßnahmen festgestellt wird, dass diese allein nicht ausreicht, um die Probleme im Lesen und Rechtschreiben zu beheben.

Integrative Lerntherapien werden z.B. durch die im Legasthenie-Zentrum Berlin e.V. organisierten Berliner Legastheniezentren oder auch die Duden Institute für Lerntherapie angeboten.

3. In welcher Form sollte die Therapie von lese- und rechtschreibschwachen Kindern stattfinden, damit sie unter die Förderung aus dem BuT fallen?

Zu 3.: Zusätzliche Lernförderung kann zweimal 90 Minuten wöchentlich durchgeführt werden und soll vorhandene individuelle Lernlücken schließen. Dabei kann durch entsprechend ausgebildetes Personal eine intensive Förderung von lese- und rechtschreibschwachen Kindern stattfinden.

Eine integrative Lerntherapie bei einer gravierenden Lese- und Rechtschreibschwäche kann durch zusätzliche Lernförderung nicht geleistet werden. Hier ist die oben genannte Förderung für eine „Integrative Lerntherapie“ nach § 27 Absatz 3 und § 35a Sozialgesetzbuch VIII notwendig.

4. Wie bewertet der Senat die Tatsache, dass die Bundesländer die Bewilligung zur finanziellen Unterstützung für Therapien durch private Anbieter, wie z.B. das LOS, aus den BuT-Mitteln unterschiedlich handhaben?

Zu 4.: Für die Gewährung von ergänzender Lernförderung nach den sozialrechtlichen Bestimmungen des Bundes gibt es wegen der ausschließlichen Zuständigkeit der Länder für den Schulbereich keine gemeinsamen Vorgaben des Bundes.

5. Sind dem Senat die Entscheidungen des Sozialgerichts Marburg (1.11.2012 Az.5 AS 213/12 ER) und des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen (28.02.2012 Az. L7 AS 43/12 B ER) bekannt, nach denen die Kosten für eine Legasthenie-Therapie aus dem Bildungspaket bezahlt werden müssen?

Zu 5.: Ja. Die Entscheidungen entsprechen der Ansicht des Senats, dass eine Legasthenietherapie als ergänzende angemessene außerschulische Lernförderung geeignet und zusätzlich erforderlich sein kann, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

6. a.: Wie viele Kinder sind unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Studien von einer zu behandelnden Lese- und Rechtschreibschwäche betroffen? (Bitte Prozentual zu allen Berliner Schülern und in Zahlen)

6. b.: Sieht der Senat Möglichkeiten, wie Projekte und Einrichtungen wie das LOS in Zukunft finanziell unterstützt werden können?

Zu 6a.: Entsprechende Daten werden in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft nicht erhoben.

Zu 6b.: Nein.

Berlin, den 22. Juli 2013

In Vertretung

Sigrid Klebba  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. August 2013)